

Kleine Anfrage

des Abg. Hagen Kluck FDP/DVP

und

Antwort

des Innenministeriums

Wettbewerbsverzerrungen abbauen – hier: Videotheken

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchen Bundesländern können an Sonn- und Feiertagen Videotheken öffnen und welche Regelungen gelten im benachbarten Elsass, der Schweiz und Österreich?
2. Welche Bundesländer planen die Öffnung von Videotheken an Sonn- und Feiertagen?
3. Wie haben die anderen Bundesländer die Öffnung der Videotheken an Sonn- und Feiertagen ausgestaltet?
4. Wie viele Automaten- und wie viele herkömmliche Videotheken gibt es im Land und wie hat sich deren Zahl in den vergangenen drei Jahren entwickelt?
5. Wie bewertet die Landesregierung den sonn- und feiertäglichen Betrieb herkömmlicher Videotheken ohne Automaten einerseits und den Betrieb von Automatenvideotheken andererseits?
6. Wie bewertet die Landesregierung den möglichen Arbeitsplatzverlust in herkömmlichen Videotheken durch das angesichts des Verbots der Sonn- und Feiertagsöffnung zu beachtende Ausweichen auf Automatenvideotheken?
7. Welche Auswirkung haben diese Wettbewerbsverzerrungen in Bezug auf Arbeitsplätze und Umsatz für Videotheken in Baden-Württemberg?

8. Wie viele Arbeitsplätze könnten durch die Freigabe der Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen im Land geschaffen werden?

9. Welches Ministerium ist in dieser Frage federführend für eine Deregulierung und Entbürokratisierung verantwortlich?

25. 07. 2006

Kluck FDP/DVP

Begründung

Die Sonn- und Feiertagsöffnung herkömmlicher Videotheken ist verboten. Gleichzeitig existieren im Land Automatenvideotheken. Diese ermöglichen es dem Kunden, rund um die Uhr audiovisuelle Medien zu mieten, ohne dass dabei vom Videothekenbetreiber Personal eingesetzt wird. Teilweise handelt es sich um reine Automatenvideotheken, teilweise um herkömmliche Videotheken mit abgetrennten Räumlichkeiten, die einen gesonderten Zugang von der Straße besitzen. Der Betrieb erfolgt also – ebenso wie bei herkömmlichen Videotheken – in einem Ladengeschäft mit Kundenverkehr, sodass beide Arten von Videotheken vor dem Hintergrund einer angeblichen Störung der Sonn- und Feiertagsruhe vergleichbar sind.

Die Sonntagsöffnung von Videotheken ist ein längst fälliger Schritt. Es ist für niemanden nachvollziehbar, warum sonntags Kinos, Theater, Sportstätten und andere Freizeiteinrichtungen öffnen können, aber Videotheken geschlossen bleiben müssen.

Der Deutsche Bundestag hat daher bereits 1998 angeregt, eine Öffnung von Videotheken auch an Sonn- und Feiertagen zu ermöglichen, weil insoweit eine Schlechterstellung dieses Bereiches im Gegensatz zu allen anderen Arten von Unterhaltung (Filmtheater- und Theaterbesuche, Sportveranstaltungen usw.) vorliegt und eine entsprechende Änderung der Sonn- und Feiertagsgesetze der Länder gefordert.

Arbeitsplätze werden im erschreckenden Ausmaße ins Ausland verlagert, ganz besonders betrifft dies Tätigkeiten, die keine höhere Qualifikation erfordern. Dieser Entwicklung sollten wir auch im Kleinen energisch entgegenwirken. Die Parole „Vorfahrt für Arbeit“ muss zur Handlungsmaxime werden. Die Deregulierung und der Abbau von Bürokratie gehören auch weiterhin ins Zentrum unserer Mittelstandspolitik.

Antwort

Mit Schreiben vom 18. August 2006 Nr. 5–1117.0/61 beantwortet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

1. In welchen Bundesländern können an Sonn- und Feiertagen Videotheken öffnen und welche Regelungen gelten im benachbarten Elsass, der Schweiz und Österreich?

3. Wie haben die anderen Bundesländer die Öffnung der Videotheken an Sonn- und Feiertagen ausgestaltet?

Zu 1. und 3.:

Außer in Baden-Württemberg ist die Öffnung von Videotheken an Sonn- und Feiertagen auch in den Bundesländern Bayern, Sachsen, Saarland und Thüringen verboten. In Hessen und Nordrhein-Westfalen dürfen herkömmliche Videotheken sonntags ebenfalls nicht öffnen, der Betrieb von Automatenvideotheken ist dagegen in diesen Ländern erlaubt. Aufgrund einer Eilentscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs wird in Bayern der Betrieb von Automatenvideotheken an Sonn- und Feiertagen derzeit bis auf weiteres geduldet.

In den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg und Niedersachsen dürfen Videotheken an allen Sonn- und Feiertagen ab 12.00 bzw. 13.00 Uhr öffnen. Mit Ausnahme bestimmter Feiertage (z.B. Ostersonntag, Pfingstsonntag, Karfreitag, Volkstrauertag, Totensonntag) gilt diese Regelung auch in Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt. In Schleswig-Holstein gibt es keine Einschränkungen hinsichtlich der Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen.

Im benachbarten Ausland gelten folgende Regelungen:

Österreich: In Österreich ist der Betrieb von Videotheken an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich zulässig.

Schweiz: In der Schweiz gibt es keine Vorschrift, die die Öffnung von Videotheken an Sonn- und Feiertagen ausdrücklich verbietet. Die Beschäftigung von Arbeitnehmern an diesen Tagen ist dagegen nach dem Arbeitsgesetz grundsätzlich nicht zulässig. Das zuständige Bundesamt kann im Einzelfall Ausnahmen vom Beschäftigungsverbot für Arbeitnehmer bewilligen. Solche Bewilligungen wurden auch für den Betrieb von Videotheken erteilt. Voraussetzung dafür ist, dass der Antragsteller nachweisen kann, dass der Betrieb an Sonn- und Feiertagen aus wirtschaftlichen Gründen unentbehrlich ist. Vorübergehende Ausnahmegenehmigungen können auch die kantonalen Behörden erteilen. Automatenvideotheken dürfen danach an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Für Flughäfen und große Bahnhöfe wurden generelle Ausnahmen erteilt, die auch für Videothekenbetriebe gelten.

Frankreich: Im Elsass ist der Betrieb von Videotheken an Sonn- und Feiertagen nur dann erlaubt, wenn keine Arbeitnehmer beschäftigt werden bzw. der Inhaber oder ein anderes Familienmitglied selbst arbeitet.

2. Welche Bundesländer planen die Öffnung von Videotheken an Sonn- und Feiertagen?

Zu 2.:

Konkrete Absichten anderer Bundesländer, ihre Regelungen zum Sonn- und Feiertagsrecht für Videotheken abzuändern, sind nicht bekannt.

In Sachsen hat die Kommission für Vorschriftenabbau empfohlen, den Verleih von Videos in Videotheken an Sonn- und Feiertagen ab 13.00 Uhr zu er-

lauben. In Thüringen hat die CDU-Fraktion im Landtag einen Antrag zur Sonntagsöffnung von Videotheken gestellt (Drs. 4/2142 vom 21. Juli 2006).

4. Wie viele Automaten- und wie viele herkömmliche Videotheken gibt es im Land und wie hat sich deren Zahl in den vergangenen drei Jahren entwickelt?

Zu 4.:

Nach Erhebungen des Interessenverbandes des Video- und Medienfachhandels in Deutschland e.V. (IVD) hat sich die Videothekenlandschaft in Baden-Württemberg seit Ende 2002 wie folgt verändert:

	Ende 2002	Ende 2003	Ende 2004	Ende 2005	Mitte 2006
Herkömmliche Videotheken	511	482	480	426	401
Automaten-Videotheken	20	43	82	131	172
Summe	531	525	562	557	573

5. Wie bewertet die Landesregierung den sonn- und feiertäglichen Betrieb herkömmlicher Videotheken ohne Automaten einerseits und den Betrieb von Automatenvideotheken andererseits?

Zu 5.:

Nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) ist der sonn- und feiertägliche Betrieb von Videotheken in Baden-Württemberg verboten. Diese Vorschrift untersagt ausdrücklich öffentlich bemerkbare Arbeiten an den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, soweit in gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

Nach Auffassung des Innenministeriums sind die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 FTG beim Betrieb einer Videothek unabhängig davon erfüllt, ob diese automatisch betrieben wird oder nicht. Diese Rechtsauffassung wurde erst kürzlich in einem noch nicht rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart bestätigt (Urteil vom 18. Mai 2006 – 4 K 3175/05). Alleine die Automatisierung des Arbeitsvorgangs bzw. die Abwesenheit von Verkaufs- oder Bedienpersonal führt nicht dazu, dass nicht mehr von Arbeit gesprochen werden kann (VGH München, Beschluss vom 27. Juni 2005 – 24 C 505.493). Zweck des Sonntags ist nicht allein das Ruhen der menschlichen Arbeitskraft, sondern umfasst auch das Freihalten des Sonntags von Betätigungen, die sich als werktägliche Geschäftigkeit darstellen. Daher verlieren Dienstleistungen, die ihrem Wesen nach werktätig sind, diese Eigenschaft nicht allein deswegen, weil sie automatisch betrieben werden. Eine andere Auslegung würde in Zeiten zunehmender Technisierung und Automatisierung der werktäglichen Arbeiten zu einer völligen Aushöhlung des Sonntagsschutzes führen; auch wäre ein grundsätzlicher Unterschied zwischen Sonn- und Feiertagen einerseits und den Werktagen andererseits sonst nicht mehr zu erkennen.

Nach Auffassung des Wirtschaftsministeriums muss im Hinblick auf die Wettbewerbssituation der Videotheken auch die Konkurrenzsituation zum DVD-Verleih über Internet gesehen werden. Auch dieser Aspekt wird bei der

weiteren Diskussion über das Verbot des sonntäglichen Betriebs von Videotheken berücksichtigt werden müssen.

6. Wie bewertet die Landesregierung den möglichen Arbeitsplatzverlust in herkömmlichen Videotheken durch das angesichts des Verbots der Sonn- und Feiertagsöffnung zu beachtende Ausweichen auf Automatenvideotheken?

7. Welche Auswirkung haben diese Wettbewerbsverzerrungen in Bezug auf Arbeitsplätze und Umsatz für Videotheken in Baden-Württemberg?

Zu 6. und 7.:

Da in Baden-Württemberg alle Videotheken nach derzeit geltender Rechtslage an Sonn- und Feiertagen nicht öffnen dürfen, sind Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ausgeschlossen oder nur in wenigen grenznahen Fällen denkbar. Der endgültige Ausgang des gerichtlichen Verfahrens bleibt abzuwarten.

8. Wie viele Arbeitsplätze könnten durch die Freigabe der Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen im Land geschaffen werden?

Zu 8.:

Nach Angaben des Interessenverbandes des Video- und Medienfachhandels in Deutschland e.V. (IVD) könnte durch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen ein neuer Arbeitsplatz pro Videothek geschaffen werden. Laut Verband würde dies für Baden-Württemberg ca. 400 zusätzliche Arbeitsplätze, davon ein Drittel Vollzeit und zwei Drittel Teilzeit- und Minijobstellen bedeuten.

Eigene Erkenntnisse hierzu liegen der Landesregierung nicht vor.

9. Welches Ministerium ist in dieser Frage federführend für eine Deregulierung und Entbürokratisierung verantwortlich?

Zu 9.:

In Baden-Württemberg ist das Innenministerium für das Sonn- und Feiertagsrecht sachlich zuständig. Soweit es um den Einsatz von Personal an Sonn- und Feiertagen geht, liegt die Zuständigkeit beim Ministerium für Arbeit und Soziales. Angelegenheiten der Wirtschaftspolitik und des Wettbewerbs fallen in die Zuständigkeit des Wirtschaftsministeriums.

Die genannten Ressorts sind innerhalb dieser Sachbereiche auch für Fragen der Deregulierung und Entbürokratisierung federführend.

In Vertretung

Arnold

Ministerialdirektor